OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604694/23/BMa/TK

Datum:
Linz, 11. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des G F, vertreten durch Rechtsanwälte H, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 04.06.2021, GZ: BHGM/920070165911/20, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe Folge gegeben, dass die verhängte Geldstrafe auf 20 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 6 Stunden herabgesetzt werden und die übertretene Verwaltungsnorm wie folgt lautet: § 14 Abs. 4 FSG idF BGBl. I Nr. 76/2019
sowie die Strafnorm wie folgt lautet: § 37 Abs.2a FSG idF BGBl. I Nr. 74/2015
und die Wortfolge „Eintragungen und“ im Spruch des bekämpften Bescheides entfällt.

II. Der Bf hat für das Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht keinen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt schuldig erkannt:

„1. Datum/Zeit: 23.11.2020, 16:30 Uhr
Ort: S, Anhalteort: Parkplatz

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (D)

Sie haben einen ungültigen Führerschein verwendet, da bei diesem die Einheit nicht mehr gegeben war, da behördliche Eintragungen und Stempel nicht eindeutig erkennbar waren. Sie haben es unterlassen, unverzüglich (nach dem Ungültigwerden) den Führerschein bei der Behörde abzuliefern und gegebenenfalls die Ausstellung eines neuen Führerscheins zu beantragen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 37 Ab.s 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 FSG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 60,00	1 Tage(n) 3 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 37 Abs. 2a FSG

[.....]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der im Wesentlichen vorgebracht wurde, es werden präzisere Fotos der Vorder- und Rückseite des Führerscheins, die vom Bf selbst aufgenommen wurden, übermittelt. Diese würden zeigen, dass alle Eintragungen, Unterschriften und der Stempel der ausstellenden Behörde lesbar seien. Das Lichtbild sei in Originalzustand und ebenfalls kenntlich. Beschädigungen oder Merkmale, die die Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit des Dokuments in Frage stellen würden, lägen nicht vor. Die Korrektheit des Passbildes vom Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins sei durch die EU-Richtlinie 2006/126/EG, Abs. 1 und 2 gesichert. Fahrlässigkeit oder ein Verschulden würden nicht vorliegen, daher sei der Beschwerde stattzugeben.

2. Die Beschwerde wurde samt dem bezughabenden Akt dem LVwG OÖ vorgelegt. Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24.09.2021 ist keine der geladenen Parteien persönlich gekommen, die Vertreterin der belangten Behörde

hat über Videokonferenz an der Verhandlung teilgenommen. Nachträglich hat sich herausgestellt, dass die Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung zwar an einen Ersatzempfänger zugestellt wurde, der Bf hat jedoch nachgewiesen, dass er während der Zeit der Zustellung längere Zeit ortsabwesend war. Die Verhandlung wurde daher am 10.12.2021 fortgesetzt. Der Bf hat per Videokonferenz teilgenommen und sein Rechtsvertreter ist persönlich zur Verhandlung erschienen. Die Vertreterin der belangten Behörde hat wiederum über Videokonferenz an der fortgesetzten Verhandlung teilgenommen.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Zum Zweck der Lenkerkontrolle wurde der Pkw mit dem deutschen Kennzeichen X am 23.11.2020 um 16.30 Uhr am Parkplatz des X, S angehalten. Im Zuge der Kontrolle wurde der Führerschein des Bf kontrolliert. Dabei handelte es sich um einen in Deutschland ausgestellten Ersatzführerschein, der laut Datum auf dem Führerschein am 09.03.1967 ausgefertigt wurde. Der Bf wurde darauf hingewiesen, dass diverse behördliche Eintragungen, sowie Stempel nicht mehr eindeutig erkennbar seien und zudem das Lichtbild veraltet sei, wodurch der Lenker nicht mehr eindeutig zu identifizieren sei.
Der Bf hat den Führerschein vor ca. einem Jahr in Deutschland aufgrund eines Verkehrsdelikts abgeben müssen und diesen wieder rückerstattet bekommen. Auf dem Führerschein ist der oberhalb des Lichtbilds angebrachte Stempel nicht mehr einwandfrei und der Stempel oberhalb dem Schriftzug „der Polizeipräsident in Berlin“ gerade noch ausreichend erkennbar.
Dass das Lichtbild auf dem Führerschein veraltet war, wurde dem Bf von der belangten Behörde in diesem Verfahren nicht vorgeworfen.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Behördenakt, den Erhebungen des LVwG OÖ und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.12.2021 ergibt. In der Verhandlung wurde vom Bf ein hochaufgelöstes Foto seines Führerscheins online übermittelt und der in der Verhandlung anwesende Techniker, der für die Videokonferenzschaltung verantwortlich war, hat das vom Bf übermittelte Foto mittels eines Bildbearbeitungsprogramms zur besseren Kenntlichmachung durch Erhöhung der Kontraste bearbeitet.
Dabei hat sich herausgestellt, dass zwar das angeblich nicht mehr sichtbare Datum erkennbar war, aber es konnte der oberhalb des Lichtbilds des Bf befindliche Stempel auch mit dem Bildbearbeitungsprogramm nicht mehr ausreichend kenntlich gemacht werden. Vom Rechtsvertreter des Bf wurde darauf hingewiesen, dass im Schriftzug einzelne Wörter und Buchstaben erkennbar sind, sodass der Sinn bzw. der Inhalt dieses Stempels erschlossen werden kann. Damit aber war

klargestellt, dass der Schriftzug über dem Lichtbild nicht mehr eindeutig erkennbar ist.

3.3. Das LVwG OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:
Gemäß § 14 Führerscheingesetz, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 76/2019 (in der zur Tatzeit geltenden Fassung) hat der Besitzer eines Führerscheins, wenn dieser ungültig geworden ist, ohne unnötigen Aufschub den Führerschein bei der Behörde abzuliefern und gegebenenfalls die Ausstellung eines neuen Führerscheins zu beantragen (§ 15). Ein Führerschein ist ungültig, wenn die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind, das Lichtbild fehlt oder den Besitzer nicht mehr einwandfrei erkennen lässt, oder Beschädigungen oder Merkmale seine Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen.

Nach § 37 Abs. 2a FSG BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015 ist eine Geldstrafe von mindestens 20 Euro, für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, entgegen der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 4 und des § 17a Abs. 1 letzter Satz, zu verhängen.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, war der von der ausstellenden Behörde angebrachte Stempel oberhalb des Lichtbilds auf dem Führerschein des Bf nicht mehr vollständig erkenntlich.

Der Bf hat damit das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Weil der Bf einen Führerschein benutzt hat, bei dem nicht mehr sämtliche behördliche Eintragungen und Stempel eindeutig erkennbar waren, hat er zumindest fahrlässig gehandelt. Denn bei Benützung eines in Deutschland ausgestellten Führerscheins in Österreich ist die Qualität des Ausweispapiers an den Kriterien der österreichischen Rechtsordnung zu messen. Der Bf hat sich mit den Anforderungen an einen in Österreich verwendeten Führerschein nicht auseinandergesetzt, obwohl er diesen im Bundesgebiet verwendet hatte und damit zumindest fahrlässig gehandelt.

3.3.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 37 Abs. 2a FSG sieht für diese Übertretung den Mindestbetrag von 20 Euro als Geldstrafe vor. Eine Ermahnung konnte daher nicht erteilt werden.
Weil im gegenständlichen Fall die verhängte Strafe auf die Mindeststrafe herabgesetzt wurde, erübrigt sich eine weitere Auseinandersetzung mit den Strafzumessungsgründen.
Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in Relation der Obergrenze der Geldstrafe zur Obergrenze der Ersatzfreiheitsstrafe ebenfalls neu festgesetzt.

Zu II. Kostenentscheidung:
Zumal die Beschwerde teilweise erfolgreich war, waren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten für das Verfahren vor dem LVwG OÖ vorzuschreiben. Die für das behördliche Verfahren zu zahlenden Kosten von 10 Euro waren nicht herabzusetzen, bestimmt § 64 Abs. 2 VStG doch, dass der Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit mindestens mit „10“ Euro zu bemessen ist.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann